

VLJ - BW
Vereinigung Liberaler Juristen
in Baden-Württemberg

Satzung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung Liberaler Juristen in Baden-Württemberg VLJ - BW“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(4) Der Verein ist Mitglied der „Bundes-Vereinigung Liberaler Juristen VLJ e.V.“.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer liberalen Rechtspolitik auf wissenschaftlicher Grundlage, die Förderung des juristischen Nachwuchses und die Stärkung des freien, demokratischen und sozialen Rechtsstaates nach den Grundsätzen von Aufklärung und Eigenverantwortlichkeit in einem geeinten Deutschland und einem sich einigenden Europa.

(2) Der Verein betätigt sich nicht auf dem Gebiet der Rechtsberatung und Rechtsdienstleistung. Er verfolgt keine Berufs- oder Standesinteressen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltungen von Vorträgen und Tagungen über Fragen der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung und der juristischen Ausbildung sowie durch die Durchführung von Seminaren und anderen Fördermaßnahmen z.B. für Studenten und Referendare erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Verein im Sinne des § 52 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann eine natürliche Person werden, die

1. mindestens eine juristische Staatsprüfung abgelegt,
2. einen juristischen akademischen Grad erworben hat
oder
3. als Student der Rechtswissenschaft an einer Universität eingeschrieben ist

und keiner anderen Partei als der FDP oder keinem konkurrierenden Verband angehört.

(2) Andere natürliche oder juristische Personen können aufgenommen werden, wenn dies die Zwecke des Vereins fördert.

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Der Aufnahmebeschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Er erfolgt in geheimer Abstimmung.

(5) Das Mitglied wird zugleich persönliches Mitglied der „Bundes-Vereinigung Liberaler Juristen VLJ e.V.“.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Streichung aus der Mitgliederliste
3. Ausschluss
4. Tod
5. Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es

1. der Satzung oder Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung schuldhaft grob zuwiderhandelt oder
2. in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere Handlungen begeht, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen.

Der Vorstand hat dem Mitglied vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs ist der Zugang des Einspruchsschreibens bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit. In allen Fällen der Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teil zu nehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
2. Entgegennahme und Billigung des Kassenberichts
3. Wahl und Entlastung des Vorstands,
4. Wahl der Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
5. Satzungsänderungen,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder,
8. Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch E-Mail. Sie muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Aufgabe zur Post wahrt die Frist. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der zugleich Schatzmeister ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Geschäftsjahr, ein. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Mit der Einladung soll die Tagesordnung

mitgeteilt werden. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.

(4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse in Sitzungen, schriftlich oder durch E-Mail im Umlaufverfahren sowie fernmündlich fassen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Schatzmeister ist.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung

(1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, eine Änderung des Vereinszwecks von drei Vierteln der Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Verfas-

ser der Niederschrift und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mittel des Vereins, Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Geld- und Sachspenden,
3. öffentliche Zuschüsse,
4. sonstige Zuwendungen.

(2) Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung nach § 8 Nr. 6 dieser Satzung fest.

§ 15 Kassenwesen

(1) Der Schatzmeister verwaltet die eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Dabei ist er zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Er legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor, der zuvor von den Kassenrevisoren sachlich und formell zu prüfen ist.

(2) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist von den Kassenrevisoren eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist aufzubewahren. Ernstliche Beanstandungen sind von den Kassenrevisoren unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die Kassenrevisoren haben jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände.

Anm: Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24. April 2009 beschlossen. Die Eintragung erfolgt am 28.07.2009 beim AG Stuttgart/Vereinsregister unter Nr. 720589.

Die Satzung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 17.11.2009 um § 2 Abs. 3 (Zweck) ergänzt. Diese Änderung wurde am 27.09.2010 im Vereinsregister eingetragen.